

**Neunte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des
Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen
sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken
Vom 22. Januar 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die stufenweise Wiederaufnahme des Betriebs von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen und anderer Einrichtungen sowie von Berufsbildungs- und Berufsförderungswerken vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 2021 (GVBl. S. 5), BS 2126-15, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „31. Januar 2021“ durch die Angabe „14. Februar 2021“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Worte „eine Mund-Nasen-Bedeckung“ durch die Worte „eine partikelfiltrierenden Halbmaske mit einer Mindestfiltrierung von 94 v. H. der Testaerosole ohne Ausatemventil (FFP-2-Maske)“ ersetzt.
- c) In Absatz 10 Satz 2 werden die Worte „einer Mund-Nasen-Bedeckung“ durch die Worte „einer FFP-2-Maske“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Angabe „31. Januar 2021“ durch die Angabe „14. Februar 2021“ ersetzt.

b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „eine Mund-Nasen-Bedeckung“ durch die Worte „eine FFP-2-Maske“ ersetzt.

c) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Die Hygiene- und Schutzmaßnahmen sind soweit wie möglich auch auf dem Weg zur Tagesförderstätte und von der Tagesförderstätte nach Hause einzuhalten. Dabei wird bei der Beförderung von mehr als zwei Besucherinnen und Besuchern die vorübergehende Unterschreitung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern zwischen Personen zugelassen, soweit das Tragen einer FFP-2-Maske gewährleistet ist. Der Träger der Tagesförderstätte hat in Abstimmung mit dem Beförderer entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen der Sätze 1 bis 3 zu treffen.“

3. In § 5 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz“ durch die Worte „der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 8. Januar 2021 (GVBl. S. 7, BS 2126-13)“ ersetzt.

4. In § 7 wird die Angabe „31. Januar 2021“ durch die Angabe „14. Februar 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Januar 2021 in Kraft.

Mainz, den 22. Januar 2021
Die Ministerin für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
Sabine Bätzing-Lichtenthäler